
**Satzung
des jobcenters Kreis Steinfurt
– ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS –
vom 10.06.2010 in der Fassung
der Änderungssatzung vom 03.11.2015**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) und des § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 878), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Anstalt ist eine selbstständige Einrichtung des Kreises Steinfurt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.
- (2) Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Jobcenter Kreis Steinfurt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Sie kann sich der Kurzbezeichnung „Jobcenter“ bedienen.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Steinfurt.

**§ 2
Zweck und Gegenstand der Anstalt**

- (1) Aufgaben der Anstalt sind die Eingliederung von arbeits- und erwerbslosen Personen in das Erwerbsleben durch individuelle Betreuung (Fall-

management), die Vermittlung und die Koordinierung von Brückenjobs (Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II) sowie Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen und die Aufgabenerfüllung zu fördern geeignet sind.

- (2) Als Einrichtung des Kreises Steinfurt erfüllt das Jobcenter gemäß Abs. 1 Teilaufgaben zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, die dem Kreis Steinfurt aufgrund des § 6a Abs. 2 SGB II (Optierung) als zugelassenem kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegen und die der Kreis Steinfurt auf das Jobcenter überträgt.
- (3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle des Kreises Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich das Jobcenter an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Das Jobcenter ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung einzelner ihr vom Kreis Steinfurt übertragenen Aufgaben zu beauftragen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 10.000 (in Worten: Euro Zehntausend).
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Steinfurt im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO).

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Anstalt sind

der Vorstand
der Verwaltungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 GO gelten sinngemäß.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, kann der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit erlassen und eines der Mitglieder zum Vorstandsvorsitzenden bestellen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis zu einer der Entgeltgruppe 11 TVöD vergleichbaren Vergütungsgruppe einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Verpflichtende Erklärungen des Vorstandes bedürfen der Schriftform.

- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (9) Gem. § 114a Abs. 10 der GO NRW ist § 285 Nr. 9 Buchst. a des HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Kreistag entsendet drei weitere beratende Mitglieder aus der Mitte der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den/die für diesen Fachbereich beim Kreis Steinfurt zuständige/n Dezernenten/in als beratendes Mitglied. Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen und Gruppen des Kreistages haben das Recht, jeweils ein weiteres beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden. Für Mitglieder und beratende Mitglieder können Stellvertreter und Stellvertreterinnen berufen werden.
- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrats richtet sich nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 114a Abs. 8 GO NRW.
- (3) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und die beratenden Mitglieder werden vom Kreistag des Kreises Steinfurt für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat berichtet dem Kreistag mindestens zweimal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über die Erfüllung der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende im

Kreis Steinfurt.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Mitglieder des Kreistages geltenden Regelungen.
- (7) Gem. § 114a Abs. 10 GO NRW ist § 285 Nr. 9 Buchst. a des HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - 1. Erlass von Satzungen,
 - 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
 - 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.
 - 4. Verwendung des Jahresergebnisses,
 - 5. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 6. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse.
 - 7. Entlastung des Vorstandes,
 - 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 - 9. Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren,
 - 10. Einstellung und Höhergruppierung der Angestellten ab einer der Entgeltgruppe 12 TVöD und höher vergleichbaren Vergütungsgruppe auf Vorschlag des Vorstandes.
 - 11. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren,
 - 12. Aufnahme, Verlängerung und Belastung von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von EUR 100.000,-,

13. Einleitung von Gerichtsverfahren und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern der Streitwert den Betrag von EUR 100.000,- übersteigt.
 14. Übertragung von Aufgaben zur Durchführung an Dritte (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung).
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnis kann auf den/die für diesen Fachbereich beim Kreis Steinfurt zuständige/n Dezernenten/in übertragen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand der Anstalt unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Weitere Personen, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen, können zur Beratung des Verwaltungsrats zugezogen werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (10) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten. Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist unverzüglich der Verwaltungsrat zu unterrichten und ihm ein geänderter Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsplans aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie sind zusammen mit der Erfolgsübersicht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten.
- (4) Die §§16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NRW S. 773) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (5) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO entsprechend. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 und 3 der KUV zu beachten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Anstalt im Laufe des Jahres, ist das erste Wirtschaftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 10 a Informations- und Prüfungsrechte für das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt stehen die Rechte aus §§ 53, 54, 44 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie aus § 103

Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW zu. Dieses beinhaltet auch die Prüfung von Vergabeentscheidungen.

- (2) Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Steinfurt zu.

§ 12 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises (§ 21) in der jeweils gültigen Fassung.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der GEMEINSAM FÜR ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG im Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - in der Fassung vom 10.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 10.06.2010

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 10/1 - 10.20.33
gez. Kubendorff
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 24/2010 vom 30.06.2010

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 46/2012 vom 27.12.2012

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2014 vom 18.12.2014

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 42/2015 vom 05.11.2015